

Dr. Adrian Plüss

Verantwortlichkeit bei Vereinen und Stiftungen

Die Verantwortlichkeit von Mitgliedern von Vereinsvorständen und Stiftungsräten

In den letzten Jahren sind wiederholt – etwa im Sportbereich – Vereine in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten geraten und sind langwierige und aufwendige Sanierungsverfahren notwendig geworden. Wurde im Verlauf solcher Verfahren die Frage aufgeworfen, wem die missliche Lage des Vereins anzulasten sei, gerieten namentlich die Vorstandsmitglieder ins Kreuzfeuer der Kritik und wurde ihnen nicht selten ein allzu unbekümmertes, planloses oder unsorgfältiges Geschäftsgebaren vorgeworfen. Für die geschädigten Gläubiger lag deshalb auch die Überlegung nahe, ob und inwieweit ihnen Haftungsansprüche gegen diese Personen zustünden. – Davon handelt der folgende Aufsatz.

I. Zum Rechtsverhältnis des Mitglieds eines Vereinsvorstands oder Stiftungsrats

a) Ein Blick in das Gesetz zeigt, dass sich der Gesetzgeber mit dem Rechtsverhältnis der Vereins- und Stiftungsorgane nicht näher auseinandergesetzt hat. – In Art. 54 und 55 ZGB werden nur gerade die Willensbildung und Vertretung als hauptsächliche Funktionen der Organe erwähnt. (Art. 54 ZGB: «Die juristischen Personen sind handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind»; Art. 55 ZGB: «Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben. Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.») – Im Vereinsrecht findet sich eine etwas konkretere Bestimmung, wonach «[d]er Vorstand... das Recht und die Pflicht [habe], nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten» (Art. 69 ZGB). Nach Art. 65 ZGB wählt die Vereinsversammlung den Vorstand, hat sie «... die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberu-

fen...» – Art. 83 Abs. 1 ZGB bestimmt nur, dass «die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung... durch die Stiftungsurkunde festgestellt [werden]».

b) Aufschlussreicher ist etwa die aktienrechtliche Ordnung; allerdings beschränken sich auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Verwaltungsrat (bzw. dessen Mitglieder) auf die Regelung von Einzelfragen und fehlt eine grundsätzliche Aussage zur Einordnung dieses Rechtsverhältnisses.

aa) Gesetzlich geregelt ist die Entstehung: Das Mitglied des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung gewählt (vgl. Art. 698 Ziff. 2, 707, 710 OR); nicht im Gesetz erwähnt, aber von Lehre und Rechtsprechung vorausgesetzt wird, dass der Gewählte die Wahl – ausdrücklich oder konkludent – annehmen muss (PETER FORSTMOSER/ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER NOBEL: Schweizerisches Aktienrecht [Bern 1996] § 27 N 23; PETER BÖCKLI: Schweizer Aktienrecht [2. Auflage Zürich 1996] Rz. 1468b; BGE 105 [1979] II S. 130 ff., 132).

bb) Verschiedene Bestimmungen legen sodann fest, wie das Mitglied des Verwaltungsrats seine Tätigkeit ausgestalten muss. Als Gegenstück zu einer allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR: «Die Mitglieder des Verwaltungsrates... müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren») stehen ihm zur wirkungsvollen und zweckmässigen Ausübung seines Amtes abgestufte Auskunfts- und Einsichtsrechte (Art. 715a OR) und ergänzende formelle Rechte zu (Art. 715 OR [Recht auf Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats]).



Dr. Adrian Plüss, Rechtsanwalt
Partner IAW Institut für Abgabe-
und Wirtschaftsrecht AG

tes]; Art. 713 Abs. 2 OR [Recht, im Rahmen eines Zirkularbeschlussverfahrens mündliche Beratung zu verlangen]).

Dieses Pflichtenheft ist folgendermassen zu verstehen:

Zugrunde liegt – auch heute noch – die Vorstellung, dass der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft als Gremium in Sitzungen und durch Beschlussfassungen tätig wird. Dies bedeutet zunächst, dass das einzelne Mitglied auch in Bereichen, in denen klare gesetzliche Verhaltensvorschriften bestehen, nicht einfach pauschal verpflichtet sein kann, für die Einhaltung der Rechtsordnung zu sorgen; vielmehr kann man ihm nur auftragen, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten – durch entsprechende Vorstösse, Vorschläge und Stellungnahmen – dafür einzusetzen. – Was das Gesellschaftsinteresse im einzelnen ausmacht, das als Massstab allen Handelns dienen soll, lässt sich kaum auf praktikable Weise umschreiben (vgl. dazu CLAUDE LAMBERT: Das Gesellschaftsinteresse als Verhaltensmaxime des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft [Diss. Zürich 1992 = ASR 535] passim). Letztlich kann man daraus nur gerade ableiten, dass nicht Sonderinteressen einzelner Aktionäre (oder des Managements) in den Vordergrund gerückt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund gebietet die Sorgfaltspflicht bei Ermessensentscheidungen namentlich ein korrektes und gewissenhaftes Vorgehen, gestützt auf sachliche Überlegungen und unter Berücksichtigung aller zugänglichen Entscheidungsgrundlagen. Grundsätzlich muss aber dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft eine grosszügig bemessene Handlungsfreiheit bei seiner gesamten Tätigkeit zugestanden werden.

cc) Als Grund für die Beendigung des Amtes nennt das Gesetz nur die Abberufung durch die Generalversammlung (nach Art. 705 Abs. 1 OR ist «[die] Generalversammlung... berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates... [jederzeit] abzu-berufen»). In aller Regel endet sie jedoch mit dem Ablauf der Amtsdauer. Schliesslich ist anerkannt, dass auch jedes Mitglied berechtigt ist, jederzeit zurückzutreten (FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL,

a.a.O. § 27 N 43; BÖCKLI, a.a.O. Rz. 1470a; ERIC L. DREIFUSS/ANDRÉ E. LEBRECHT in «Basler» Kommentar N 2 zu Art. 705 OR; BGE 104 [1978] Ib S. 321 ff., 323).

c) Das Rechtsverhältnis, das diese gesetzlichen Bestimmungen umschreiben, weist namentlich folgende Besonderheiten auf:

aa) Inhaltlich besteht es nicht nur aus gegenseitigen Pflichten (und diesbezüglichen Organisationsvorschriften), wie dies für zweiseitige Schuldverhältnisse typisch ist; vielmehr erhält das Mitglied des Verwaltungsrats zusätzlich Rechte (namentlich Mitwirkungs- und Informationsrechte), denen keine unmittelbaren Pflichten der Gesellschaft gegenüberstehen, sondern die nur die Funktionsweise des Gesamtverwaltungsrats beeinflussen und die sich daher auch kaum mit Leistungsklagen durchsetzen lassen (vgl. namentlich BÖCKLI, a.a.O. Rz. 1507c). Das macht deutlich, dass die Gesellschaft und das Mitglied des Verwaltungsrats nicht nur in einem zweckgerichteten Leistungsaustauschverhältnis stehen, sondern dass das Mitglied – im Rahmen seiner Tätigkeit – zu einem Teil des Organismus «Aktiengesellschaft» wird, der dadurch überhaupt erst lebens- und handlungsfähig wird.

bb) Dem entspricht, dass die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nicht auf einem Vertragsschluss mit vertretungsberechtigten Personen der Gesellschaft, sondern auf der Beschlussfassung eines vorbestandenen Gesellschaftsorgans gründet.

d) Diesen Besonderheiten wird man nicht gerecht, wenn man die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat als «normales» Vertragsverhältnis versteht. Daher liegt weder ein Auftrag, noch ein Arbeitsvertrag oder Innominatvertrag vor (so die herkömmlichen Einordnungsversuche; vgl. die Übersicht bei MARTIN WERNLI in «Basler» Kommentar N 9 zu Art. 710 OR). Vielmehr handelt es sich um ein organschaftliches Rechtsverhältnis mit gesellschafts- und vertragsrechtlicher Doppelnatur (so ADRIAN PLÜSS: Die Rechtsstellung des Verwaltungsratsmitgliedes [Diss. Zürich 1990 = SSW 130] S. 123; derselbe: Zur Rechts-

stellung des «Konzernführers», FS FORSTMOSER [Zürich 1993] S. 147 ff.; WERNLI in «Basler» Kommentar N 9 zu Art. 710 OR; URS BERTSCHINGER: Arbeitsteilung und aktienrechtliche Verantwortlichkeit [Zürich 1999] Rz. 11 und Anm. 22 f.; WALTER FELLMANN: Abgrenzung der Dienstleistungsverträge zum Arbeitsvertrag und zur Erbringung von Leistungen als Organ einer Gesellschaft, AJP 2/97 S. 172 ff., 179; vgl. auch BÖCKLI, a.a.O. Rz. 2014), das einerseits eine besonders enge Beziehung zwischen dem Mitglied des Verwaltungsrats und der Gesellschaft schafft (im Vordergrund steht eine umfassende Interessenwahrung, vgl. Art. 717 Abs. 1 OR), ihm andererseits einen grösseren Gestaltungsspielraum lässt (vgl. dazu etwa BÖCKLI, a.a.O. Rz. 1622f, wonach die Tätigkeit im Verwaltungsrat auch «wagemutige Initiative» bzw. eine Pflicht zum «Streben und Wagen» ausmacht).

e) Solche Überlegungen lassen sich ohne weiteres auf das Rechtsverhältnis des Vereinsvorstands oder Stiftungsrats übertragen; auch dort liegt ein organschaftliches Rechtsverhältnis vor (so ANTON HEINI: Das Schweizerische Vereinsrecht [Basel und Frankfurt am Main 1988] S. 89; derselbe in «Basler» Kommentar N 11 f. zu Art. 69 ZGB).

II. Haftungsgrundlagen

1. Haftung aus unerlaubter Handlung

Nach Art. 55 Abs. 3 ZGB sind die Organe juristischer Personen «[f]ür ihr Verschulden... persönlich verantwortlich».

Die so umschriebene persönliche Haftbarkeit erscheint zunächst als (normale) Ausprägung der Haftung für unerlaubte Handlungen nach Art. 41 ff. OR (bzw. nach besonderen Haftungsnormen!) im Umfeld der juristischen Personen (gegenüber ihren Mitgliedern, Vertragspartnern oder Dritten). – Verursacht ein Vereinsvorstand oder Stiftungsrat bei seiner Tätigkeit für den Verein oder die Stiftung durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten kausal-adäquat einen Schaden, haftet er dafür, wie er auch für sein privates Verhalten haftet (vgl. dazu

CLAIRE HUGUENIN JACOBS in «Basler» Kommentar N 30 ff. zu Art. 54/55 OR).

Diese gesetzliche Regelung bietet dem geschädigten Gläubiger eines Vereins oder einer Stiftung die allgemeinste Grundlage für Schadenersatzansprüche gegen fehlbare Organe. Allerdings ist es eher schwierig, gestützt darauf konkrete Forderungen durchzusetzen; dies vor allem aus den beiden folgenden Gründen:

- Zu den bekannten Beweisproblemen in jedem Schadenersatzprozess (Beweis des Schadens und der Kausalität) kommt ein weiteres, da das Verschulden des beklagten Organs nachgewiesen werden muss und dazu u.U. subjektive Umstände berücksichtigt werden müssen.
- Die Schädigung muss widerrechtlich sein, d.h. nach herkömmlicher Anschauung ein (individualrechtliches) Verhaltensgebot der Rechtsordnung verletzen (zur Widerrechtlichkeit als Voraussetzung der ausservertraglichen Haftung vgl. etwa HEINZ REY: Ausservertragliches Haftpflichtrecht [2. Auflage Zürich 1998] N 665 ff. mit Literaturhinweisen in N 665). – Sieht man von strafbaren Handlungen ab (Irreführung von Kreditgebern durch gefälschte Rechnungslegungsunterlagen u.ä.), fehlt es in der Regel an einer Widerrechtlichkeit, da nur die (allgemeine) Vermögenssphäre, aber nicht Eigentum, Persönlichkeit oder andere besonders geschützte Rechtsgüter des Geschädigten betroffen sind. (Diese unbefriedigende Rechtslage hat dazu geführt, dass verschiedene Autoren vorschlagen, auch reine Vermögensschädigungen als widerrechtlich zu betrachten; vgl. PETER GAUCH/JUSTIN SWEET: Deliktshaftung für reinen Vermögensschaden, FS KELLER [Zürich 1989] S. 117 ff.; FRANCO LORANDI: Haftung für reinen Vermögensschaden, recht 1990, S. 19 ff.). – Führen einzelne nachteilige Geschäfte oder eine realitätsferne Geschäftspolitik dazu, dass ein Verein oder eine Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, haben sich die Vorstands- bzw. Stiftungsratsmitglieder nicht an sich widerrechtlich verhalten.

- Gerade bei solchen Entwicklungen ist schliesslich der Kausalverlauf häufig unsicher und können Einwendungen der beklagten Personen, ein finanzieller Verfall des Vereins oder der Stiftung wäre aus den verschiedensten Gründen ohnehin nicht aufzuhalten gewesen, meist nicht leicht widerlegt werden.

2. Auftragsrechtliche Haftung

Auch wenn das Rechtsverhältnis des Vereinsvorstands oder Stiftungsrats zum Verein bzw. der Stiftung ein organschaftliches und nicht nur ein vertragliches ist, liegt eine analoge Anwendung der auftragsrechtlichen Haftungsordnung nahe; dies, weil die organschaftliche Sorgfaltspflicht als Hauptpflicht gleich strukturiert ist wie die auftragsrechtliche (so auch HEINI in «Basler» Kommentar N 34 zu Art. 69 ZGB, HAROLD GRÜNINGER in «Basler» Kommentar N 17 zu Art. 83 ZGB, MARCO LANTER: Die Verantwortlichkeit von Stiftungsorganen [Diss. Zürich 1984 = ZSTP 41] S. 50). – Das Mitglied des Vereinsvorstands oder Stiftungsrats haftet demnach «...für getreue und sorgfältige...», m.a.W. zweckoptimale Ausübung seines Amtes (Art. 398 Abs. 2 OR).

Ob diese Sorgfaltspflicht verletzt worden ist, ist häufig nicht einfach zu beurteilen:

- Auch das Vereinsleben und die Stiftungstätigkeit finden in einem Umfeld voller Wechselwirkungen statt, so dass die Orientierung an einem eindeutigen «Vereins»- bzw. «Stiftungswohl» nicht möglich ist. Beschlüsse eines Vereinsvorstands oder Stiftungsrats und die damit verbundenen Ausführungshandlungen haben häufig Folgen in den verschiedensten Bereichen, die sich nicht in Einklang bringen lassen oder sogar gegenläufig sind. Diese Folgen müssen zunächst zueinander in Beziehung gesetzt und gewichtet werden, so dass ein – sehr subjektiv gefärbter – Handlungsmassstab entsteht.

Beispiel: Entschliesst sich eine kunstfördernde Stiftung zu Ausstellungen, kann sie dazu allenfalls Beiträge der öffentlichen Hand beanspruchen. Dem stehen wiederum Infrastrukturkosten

(für Werbung, Saalmiete, Transporte usw.) gegenüber, die vielleicht durch die Staatsbeiträge nicht gedeckt sind. Durch die Ausstellungen kann die Stiftung aber auch ihren Bekanntheitsgrad, ihr Ansehen und ihren Einfluss erhöhen und erhält möglicherweise zusätzliche Schenkungen oder finanzielle Mittel von Gönnern. Eine Vermehrung des Stiftungsvermögens kann schliesslich steuerliche Folgen haben usw. – Ob die Ausstellungen in materieller oder immaterieller Hinsicht vorteilhaft sind, kann daher nicht einfach mit ja oder nein beantwortet werden.

- Das obige Beispiel verdeutlicht auch, dass (unternehmerische) Entscheidungen häufig nur gestützt auf Hypothesen gefällt werden können. In diesem Zusammenhang gebietet die Sorgfaltspflicht nicht, «immer an die schlimmste Variante zu denken» (BÖCKLI, a.a.O. Rz. 1623). Vielmehr muss eine gesunde Risikobereitschaft wegleitend sein, die sich am Vereins- bzw. Stiftungszweck, den finanziellen Mitteln, allenfalls den Vorstellungen der Vereinsmitglieder bzw. des Stifters und weiteren Umständen orientiert.
- Die Sorgfaltsprüfung muss sich daher eher auf die Frage beziehen, ob der Vereinsvorstand oder Stiftungsrat die notwendigen Abklärungen getroffen und die möglichen Folgen in Betracht gezogen hat und auf eine nachvollziehbare Weise zu seinem Entschluss gekommen ist.

Die auftragsrechtliche Haftung besteht gegenüber dem Verein oder der Stiftung, nicht aber gegenüber Vereinsmitgliedern, Destinatären, Vertragspartnern oder Dritten (es sei denn, sie hätten sich die Ansprüche abtreten lassen). – Immerhin ist denkbar, dass Schädigungen solcher Personen auch zu einer – unmittelbaren oder mittelbaren – Schädigung des Vereins oder der Stiftung führen.

3. Organverantwortlichkeit?

Hält man sich die besonderen Verantwortlichkeitsbestimmungen im Aktienrecht (Art. 754 ff. OR), im Recht der

GmbH (Art. 827 OR, der allerdings nur auf die aktienrechtliche Regelung verweist) und der Genossenschaft (Art. 916 ff. OR) vor Augen, stellt sich die Frage nach einer rechtsformunabhängigen Organverantwortlichkeit; dies namentlich auch deshalb, weil der Schutz der Beteiligten durch die auftragsrechtliche Haftung gegenüber dem Verein oder der Stiftung und die Haftung aus unerlaubter Handlung gegenüber Mitgliedern, Destinatären, Vertragspartnern und Dritten ersichtlich weniger weit reicht.

In der Lehre ist daher die Frage aufgeworfen worden, ob einzelne Bestimmungen (etwa über die Geltendmachung mittelbaren Schadens) oder das gesamte aktienrechtliche Verantwortlichkeitsrecht analog anwendbar seien (vgl. LANTER,

a.a.O. S. 56, HEINI in «Basler» Kommentar N 35 zu Art. 69 ZGB). – Zu bedenken ist, dass die ersten aktienrechtlichen und genossenschaftsrechtlichen Verantwortlichkeitsbestimmungen zur Zeit der Erarbeitung des geltenden Vereins- und Stiftungsrechts schon lange in Kraft standen; daher kann das Fehlen einer entsprechenden Regelung im Vereins- und Stiftungsrechts wohl kaum anders denn als qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers aufgefasst werden. – Die Gründe, die für eine besondere Verantwortlichkeit bei Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften sprechen, bestehen allerdings auch bei Vereinen und Stiftungen, obwohl hier das Schadenspotential geringer ist. Eine Ergänzung des Gesetzes wäre deshalb angezeigt.

III. Folgerungen

Die Haftung von Vereinsvorständen und Stiftungsräten ist begrenzt; gegenüber dem Verein oder der Stiftung besteht eine auftragsrechtliche Haftung bei unsorgfältiger Amtsführung, gegenüber Vereinsmitgliedern, Destinatären, Vertragspartnern oder Dritten eine Haftung für widerrechtliches Handeln. – In jedem Fall tun Mitglieder eines Vereins oder einer Stiftung gut daran, ihre Pflichten ernst zu nehmen, auf ein gesetzmässiges Vorgehen zu achten und – im eigenen Interesse – dafür zu sorgen, dass ihre Pflichterfüllung auch später noch nachgewiesen werden kann.